

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 11

Artikel: Die Waffenoffiziere der Bataillone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich die alliirten Flotten in den Hafen eindringen konnten, so wurden nicht nur die Ressourcen zerstört, welche die Russen aus der Marine schöpften, sondern es war auch alle Verbindung der angegriffenen Seite aufgehoben; und der französische Admiral setzte es außer Zweifel, daß die Flotten, ohne die Versenkung der Schiffe, aber trotz der Hafengebatterien, in die Bucht eindringen, im Hintergrund derselben auf den Strand fahren und sich mit der Armee in Verbindung setzen konnten. Er glaubte, dieß hätte vielleicht mit weniger Menschenverlust geschehen können, als der Seeangriff vom 17. Okt. kostete.

(Fortsetzung folgt.)

Die Waffenoffiziere der Bataillone.

„Unsere Waffenoffiziere erhalten fast keine weitere Ausbildung für ihren speziellen Dienst. Die Folgen dieser Vernachlässigung liegen auf der Hand. Wie viele unter ihnen kennen das Infanteriegewehr in allen seinen Bestandtheilen und Eigenthümlichkeiten genügend? Wie viele wissen die Bedeutung und die Nothwendigkeit jeder Reparatur richtig zu beurtheilen? Wie viele verstehen es, den Büchsenmacher gehörig zu beaufsichtigen, die Reparaturkosten genau zu schätzen, die Munition und deren Unterhalt zu besorgen? Die Zahl der Waffenoffiziere, die diesen nothwendigen Bedingungen entsprechen, ist sehr klein, und doch ist die Wichtigkeit der einem Waffenoffizier anvertrauten Funktion so groß, daß ein Spezialunterricht in allen seinen Dienstverrichtungen wünschenswerth erscheint. Derselbe sollte in Zeughäusern und Büchsenmacherwerkstätten stattfinden, am ehesten vor den Wiederholungskursen der betreffenden Bataillone.“

Soweit Kamerad B. Wir stimmen seiner Mahnung ganz bei. Der Unterhalt der Waffen erfordert dringend der beständigen Beaufsichtigung und diese sollte dem Waffenoffizier obliegen. Allein der Offizier, der diese Stelle bekleidet, ist nach dem gegenwärtigen Brauch selten dazu befähigt; es mangelt ihm nicht allein die Kenntnisse, sondern noch mehr, die nöthige Autorität. Bis jetzt war es in den meisten Bataillonen Übung, daß der jüngste Lieutenant, der Fähndrich, diese Funktion versah. Abgesehen davon, daß diesem Offizier die nöthige Erfahrung abgeht, ist es doch natürlich, daß derselbe das etwas trockene Geschäft eines Waffenoffiziers nicht mit besonderer Vorliebe betreibt; er hofft auf baldiges Avancement, das ihn dieser Charge entledigt; der Nachfolger kann sich bei der kurzen Dauer des Amtes kaum Rath beim Vorgänger erholen und so wird die Sache nur mangelhaft besorgt; der Büchsenmacher macht, was er will und die Verwaltung hat oft unbilligerweise Reparaturen zu bezahlen, die eigentlich dem Eigenthümer des Gewehres, da sie durch seine Schuld verursacht wurden, zufallen. Andererseits vermag der Waffenoffizier gegenüber den Kompagniechefs nicht durchzudringen; er stößt auf Widerstand, auf, wir geben es zu, total unberechtigten Widerstand, aber immerhin stößt er dar-

auf. Freilich kann er die nöthige Unterstützung beim Bataillonskommandanten reklamiren, aber wird er es immer thun? Wird er nicht eher lässig werden und der Sache eben ihren Lauf lassen?

Alle diese Uebelstände würden am ehesten gehoben, wenn einem älteren Offizier, der sich dazu eignet, die Stelle eines Waffenoffiziers gegeben würde. Welchem aber? Die Hauptleute können dafür kaum in Anspruch genommen werden, wohl aber die Oberleutenants, namentlich die der Jägerkompagnien, und würden wir vorschlagen, beide Oberleutenants dieser Kompagnien mit der Charge eines Waffenoffiziers zu betrauen, der eine für den rechten, der andere für den linken Flügel des Bataillons, dabei jedoch ihre Wirksamkeit auf regelmäßige Inspektion der betreffenden drei Kompagnien auszudehnen. Diese Offiziere hätten neben den nöthigen Kenntnissen, die ihnen durch einen Spezialunterricht ertheilt werden, auch die nöthige Autorität, die ein Fähndrich bei aller sonstigen Befähigung niemals hat. In Bezug auf die administrativen Einrichtungen tritt daher keine Aenderung ein. Wir wünschten sehr, daß diese Gedanken bei den entscheidenden Behörden Anklang fänden.

Die Schätzung der Dienstpferde.

Als die merkantilen Verhältnisse es erheischten, fand der h. Bundesrath am Plage, den Zolltarif des Eisens zu verändern. — Seitdem das eidg. Verwaltungsreglement gemacht wurde, sind Verhältnisse und Preise der Pferde total anders geworden. Die Pferdebezug, namentlich der Schweiz, hat bedeutend abgenommen, alle Nachbarnstaaten haben deren Ausfuhr verboten, die Preise sind um mehr denn 40 Procent gestiegen und dennoch gelten alle Vorschriften, wie bei den niedern Preisen von früher. Kein Pferd darf höher denn Fr. 900 geschätzt werden, obschon jedes auch nur ordentliche Pferd ein Drittel mehr kostet. Ebenso ist das Verhältniß der Miethgelder. Dieselben stehen auf 2 Fr. höchstens 2 Fr. 50 C. wie zur Zeit des Pferdeüberflusses. Heute ist Pferdemangel, schöne und gute Pferde selten, und doch wird ein schlechtes, wie ein gutes mit 2 kleinen Fränkeln bezahlt. Wäre hierin nicht auch Abhülfe nöthig? F.

Zur Pulverfrage.

Die Mischungsverhältnisse unseres Pulvers sind der Erhaltung der Geschüßröhren halber modifizirt worden; so berechtigt in dieser Beziehung diese Maßregel war, so fatal ist sie für die Handfeuerwaffen geworden. Das gegenwärtige Schießpulver beschmutzt den Lauf beträchtlich und hat nicht die gleiche Tragweite, wie das Jagdpulver unserer Nachbarn. Diese Wahrnehmung wird jeder Jäger und jeder Schütze bekräftigen. Wie könnte nun am ehesten diesem Uebelstand geholfen werden, ohne deshalb den Vortheil, den die Artillerie dabei findet, aufzugeben? Wir schlagen zu diesem Zwecke vor, das gegenwärtige Mischungsverhältniß für die Nummern 5, 6,